

BVGer E-6364/2023 vom 25. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6364_2023

FR: TAF E-6364/2023 du 25 novembre 2025

IT: TAF E-6364/2023 del 25 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM führt in seinem ablehnenden Entscheid aus, die allgemeine Menschenrechtsslage in der Türkei habe sich seit dem Wiederaufflammen der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Sicherheitskräften und dem Umfeld der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) im Sommer 2015 im Südosten der Türkei und insbesondere seit dem Militärputsch vom 15. Juli 2016 wahrnehmbar verschlechtert. In spezifischen Einzelfällen seien Fälle von Reflexverfolgungshandlungen durch die

türkischen Be- hörden bekannt geworden. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Schikanen durch die Polizei im Rahmen von Hausbesuchen sowie die erlitten- nen Beleidigungen und Diskriminierungen an der Schule – welche der Be- schwerdeführer aufgrund seines Bruders Onur erlitten habe – würden

E-6364/2023 Seite 7 jedoch nicht die Intensität erlangen, um als asylrechtlich relevante Reflexverfolgung zu gelten. Auch die Schikanen, die er an seiner Schule und im Fussballclub wegen seiner kurdischen Ethnie und seiner Religionszu- gehörigkeit erlebt habe, gingen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähn- licher Weise treffen könnten. Die infolge dieser Schikanen erlittene psychi- sche Belastung erreiche zudem nicht das Mass des unerträglichen psychi- schen Druckes im Sinne von Art. 3 AsylG. Schliesslich sei auch die Be- fürchtung unbegründet, er würde aufgrund seiner politischen Aktivitäten (Engagement bei der HDP, Teilnahme an Versammlungen und am Newroz- Fest am [...] März 2023) behördlich verfolgt und inhaftiert, da der Be- schwerdeführer nicht über ein politisch exponiertes Profil verfüge, welches die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden in besonderem Masse auf sich ziehe. Gemäss seinen eigenen Angaben würden in der Türkei auch keine gerichtlichen Verfahren gegen ihn laufen. Angesichts dieser Um- stände sei seine Befürchtung, bei einer Rückkehr ins Gefängnis zu kom- men, als unbegründet einzustufen. Abschliessend erhob das SEM auf- grund der wenig substantiierten Angaben Zweifel an der Glaubhaftigkeit des geltend gemachten politischen Engagements für die HDP sowie an den vorgebrachten Polizeibesuchen.

E. 3.2

In der Beschwerde wird zunächst ausgeführt, die Vorinstanz mache zu- treffende Feststellungen bezüglich der allgemeinen Menschenrechtslage in der Türkei. Es würden jedoch weitere Ausführungen zur Unterdrückung von politischen Aktivitäten der kurdischen Bewegung fehlen. So würden Angehörige von gesuchten oder im Ausland befindlichen Personen gezielt unter Druck gesetzt, um diese zur Rückkehr oder Kooperation zu bewegen. Entsprechende Hausbesuche der Polizei dienten dabei nicht der Fahndung selbst, sondern hätten den Zweck, Familienangehörige einzuschüchtern und von jeglicher politischen Betätigung – namentlich im Umfeld der HDP – abzuhalten. Solche polizeilichen Massnahmen hätten erhebliche psychi- sche Belastungen sowie soziale Isolation zur Folge, da Nachbarn und Be- kannte von den Kontrollen erfahren und die Betroffenen in der Folge stig- matisiert würden. Kurden und (...) gerieten in diesem Kontext besonders leicht unter Generalverdacht. Zudem würden die türkischen Behörden op- positionelle und regierungskritische Personen durch strafrechtliche Verfah- ren und Festnahmen wegen Äusserungen in sozialen Medien gezielt mundtot machen. Für den damals jugendlichen Beschwerdeführer seien die polizeilichen Be- suche angstauselnd gewesen. Solche polizeilichen Ermittlungen hätten

E-6364/2023 Seite 8 zur Folge, dass die Familienmitglieder auch von Aussenstehenden als Ter- roristen verdächtigt würden. Der Beschwerdeführer sei isoliert und ausge- grenzt worden, was ihm ein psychisches Problem ausgelöst habe. Diese Umstände hätten für ihn eine schwerwiegende Härte bedeutet, welche – entgegen der vorinstanzlichen Auffassung – die erforderliche Intensität ei- ner asylrechtlich relevanten Verfolgung erreiche. Des Weiteren habe die Vorinstanz keine ausreichenden Ausführungen zu den Schikanen in der Schule und im Fussballverein gemacht. Letztere dürf- ten nicht nur auf seine kurdische Volks- und Religionszugehörigkeit zurück- zuführen sein. Der Beschwerdeführer habe

nämlich geltend gemacht, dass diese allgemeinen Schikanen und Misshandlungen erst durch die politisch motivierte polizeiliche Verfolgung seines Bruders unerträglich geworden seien. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht gingen die Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers über das hinaus, was weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei erleiden könnten. Er habe sich deshalb in psychologische Behandlung begeben müssen, was zeige, dass die Verfolgung für ihn einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 AsylG darstelle. Schliesslich sei er nicht dazu befragt worden, wo er sich sonst noch für die kurdische Bewegung engagiert habe. So sei etwa unberücksichtigt geblieben, dass er in der Schweiz in einem kurdischen Fussballverein aktiv sei und seine politische Meinung in den sozialen Medien äussere. Nach dem vorinstanzlichen Asylentscheid habe der Beschwerdeführer durch seinen in der Türkei mandatierten Rechtsanwalt ausserdem erfahren, dass gegen ihn wegen seiner Beiträge auf Facebook ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, worin ihm Propaganda für eine terroristische Organisation vorgeworfen werde.

E. 3.3

In seiner Vernehmlassung weist das SEM zunächst den Vorwurf, wonach der Beschwerdeführer nicht genügend nach seinen politischen Tätigkeiten gefragt worden sei, als unbegründet zurück. Weiter hält es fest, die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente würden – abgesehen von der Nennung des Delikts – keinen materiellen Inhalt aufweisen, sondern bestünden aus standardisierten Textbausteinen. Daraus lasse sich kein Rückschluss auf das dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfene Vergehen ziehen. Zudem verfügten weder diese Unterlagen noch der Open-Source-Bericht der Polizei (Beilage 9) über verifizierbare Sicherheitsmerkmale, weshalb sie leicht fälschbar seien und lediglich einen geringen Beweiswert aufwiesen, um einen flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalt

E-6364/2023 Seite 9 zu belegen (unter Verweis auf die Urteile des BVGer E-1067/2023, E-1558/2024, D-1699/2024 und E-1472/2024). Des Weiteren sei im Zusammenhang mit solchen Dokumenten mittlerweile öffentlich bekannt, dass sie in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten, sei dies via professionelle Fälscher oder gar via korrupte Justizangestellte. Vor diesem Hintergrund und angesichts der folgenden Ausführungen könne die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handle, offenbleiben: Die vorliegenden Beweismittel würden zeigen, dass gegen den Beschwerdeführer zwar ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, aber (noch) kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in der Türkei Ermittlungsverfahren häufig eingestellt würden. Bei dem vom Beschwerdeführer als Haftbefehl bezeichneten Dokument handle es sich entgegen dessen Darstellung um einen Vorführbefehl. Aus dessen Inhalt ergebe sich, dass der Beschwerdeführer lediglich zur Aufnahme seiner Aussagen und nicht zu seiner Verhaftung vorzuführen sei. Ferner stellt das SEM fest, dass aus dem Ermittlungsbericht (Beilage 9) nicht ersichtlich sei, wann die untersuchten Beiträge veröffentlicht worden seien, da diese nur mit Tag und Monat, nicht aber mit Jahreszahl datiert seien. Da der Bericht vom 8. November 2023 stamme, sei anzunehmen, dass die Beiträge im selben Monat publiziert worden seien. Der Beschwerdeführer habe seine Social-Media-Aktivitäten anlässlich der Anhörung vom 1. Juni 2023 nicht erwähnt, weshalb davon auszugehen sei, dass diese erst nach seiner Ausreise – allenfalls nach Erhalt

des negativen Asylentscheids – erfolgten. Schliesslich würden die Facebook-Beiträge des Beschwerdeführers kein Bild eines politischen Aktivisten vermitteln und hätten keine nennenswerte Resonanz erzielt. Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Asylentscheid, Veröffentlichung der Posts und Einleitung der Ermittlungen liege der Schluss nahe, dass der Beschwerdeführer die Ermittlungen bewusst veranlasst habe, um subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen, was als rechtsmissbräuchlich zu werten sei.

E. 3.4

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Replik, es müsse standardisierte Formulare für die Justizbehörden geben, damit das UYAP-System einwandfrei funktioniere. Die Digitalisierung der türkischen Verwaltung sei im Vergleich beispielsweise zu Deutschland weit fortgeschritten. Dieses

E-6364/2023 Seite 10 System und die entsprechenden Dokumente der türkischen Justizorgane seien allen Beteiligten bekannt, weshalb die diesbezügliche Bemerkung der Vorinstanz nicht nachvollziehbar sei. Der Beschwerdeführer verweist dabei auf Berichte verschiedener Asylorganisationen. Die Quellen für den Nachweis entgeltlich erworbener Dokumente seien entweder selbst erstellte Youtube-Videos oder darauf basierende TV-Sendungen. Diese würden von den türkischen Behörden nicht ernst genommen. Die Zweifel an der Echtheit der eingereichten Dokumente seien daher unbegründet. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich beim eingereichten Dokument um einen Vorführbefehl handle, aus dem hervorgehe, dass er lediglich zur Aufnahme seiner Aussagen und nicht zu seiner Verhaftung vorzuführen sei. Er macht geltend, die Vorinstanz habe dabei einen wesentlichen Aspekt übersehen, da erst nach der Befragung durch den Staatsanwalt über seine Freilassung entschieden werde. Die Entscheidung über eine allfällige Verhaftung oder Freilassung liege somit in der Zuständigkeit des Staatsanwalts. Da solche Strafverfahren primär dem Zweck dienten, die kurdische Opposition einzuschüchtern und mundtot zu machen, sei es unerheblich, ob er, der Beschwerdeführer, eine führende Rolle inne habe oder lediglich einfaches Mitglied sei. Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen und der im Vorführbefehl enthaltenen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft könne er mit hoher Wahrscheinlichkeit in Untersuchungshaft genommen werden. Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Verfolgung kurdischer Organisationen im Ausland sei allgemein bekannt und werde von der türkischen Regierung selbst offen eingeräumt. Diese habe ein umfangreiches Buch veröffentlicht, in dem auch die Schweiz erwähnt und legale kurdische Organisationen als PKK-nah dargestellt würden. Da er in einem der darin genannten kurdischen Fussballvereine aktiv sei, bestehe für ihn eine zusätzliche Gefährdung durch die türkischen Behörden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

E-6364/2023 Seite 11 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Sichtung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt hat. Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung sowie in ihrer Vernehmlassung seine Gründe dafür insgesamt überzeugend dargelegt. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden, dies mit folgenden Ergänzungen:

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe die Schikanen in der Schule und im Fussballverein unzureichend gewürdigt, unbegründet ist. Die Vorinstanz hat die entsprechenden Vorbringen geprüft und zutreffend gewürdigt. Dass der Beschwerdeführer die erlebten Schikanen zusätzlich auf die polizeiliche Verfolgung seines Bruders zurückführt, ändert – mit Verweis auf die nachstehenden Erwägungen – nichts daran, zumal dies nichts an der fehlenden Intensität ändert. Sodann ist festzuhalten, dass die allgemeine Menschenrechtslage in der Türkei im Zusammenhang mit der Kurdenfrage – trotz des Umstands, dass es im Rahmen der Auflösung der PKK gewisse Anzeichen, die auf eine Entspannung hindeuten gibt – zwar weiterhin als problematisch einzustufen ist. Es bestehen aber keine Hinweise darauf, dass Personen kurdischer Herkunft allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Glaubens landesweit systematisch verfolgt werden. Entsprechend ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft entscheidend, ob der Beschwerdeführer individuell in einen flüchtlingsrechtlich relevanten Fokus der türkischen Behörden geraten ist oder bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt wäre.

E. 5.3

Die geltend gemachten polizeilichen Hausbesuche und Schikanen, die der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion erlebt habe, erreichen – unabhängig von ihrer Glaubhaftigkeit – in ihrer Intensität nicht das Ausmass

E-6364/2023 Seite 12 einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, handelt es sich dabei um Massnahmen, wie sie zahlreiche kurdische Familien in der Türkei erfahren, und sie erreichen auch beim Beschwerdeführer nicht die unter dem Aspekt von Art. 3 AsylG geforderte Intensität ernsthafter Nachteile. Dass diese Vorkommnisse beim damals jugendlichen Beschwerdeführer psychische Belastungen ausgelöst haben mögen, ändert daran nichts, zumal auch die hohen Anforderungen an einen unerträglichen psychischen Druck im massgeblichen Sinne nicht erfüllt sind. Ein menschenwürdiges Leben in der Türkei war und ist ihm auch nach der Rückkehr möglich.

E. 5.4

Auch in Bezug auf die vorgelegten Dokumente, namentlich den sogenannten Haftbefehl und den Ermittlungsbericht, ist der Vorinstanz zuzustimmen. Der formelle und inhaltliche Aufbau der Unterlagen lässt darauf schliessen, dass es sich dabei nicht um einen Haft-, sondern um einen Vorführbefehl handelt, der der Aufnahme einer Aussage dient. Dass im Anschluss daran zwingend eine Inhaftierung erfolgen würde, ist weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Angesichts der bekannten Praxis türkischer Behörden, wonach Ermittlungsverfahren häufig ohne weitere Massnahmen eingestellt werden, ist die Annahme einer konkreten Verfolgungsgefahr nicht begründet.

E. 5.5

Die Social-Media-Aktivitäten des Beschwerdeführers vermögen ebenfalls keine relevante Nachfluchtgefährdung zu begründen. Der Beschwerdeführer hat entsprechende Aktivitäten anlässlich der Anhörung nicht erwähnt, und der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Beiträge und der Einleitung der Ermittlungen lässt auf eine bewusst herbeigeführte Nachfluchtmotivation schliessen. Insbesondere aber, sind die Beiträge weder inhaltlich besonders exponiert noch haben sie eine nennenswerte Reichweite erzielt. Es bestehen keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer von den türkischen Behörden als politischer Aktivist wahrgenommen würde.

E. 5.6

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, sein Engagement in einem kurdischen Fussballverein in der Schweiz könne eine Gefährdung begründen, überzeugt auch dieses Vorbringen nicht. Es bestehen keine objektiven Hinweise darauf, dass türkische Behörden gewöhnliche sportliche Aktivitäten im Ausland als oppositionelles Engagement verfolgen. Der Hinweis auf ein von der türkischen Regierung herausgegebenes Buch genügt nicht, um eine Gefährdung des Beschwerdeführers im massgeblichen Sinne zu begründen.

E-6364/2023 Seite 13

E. 5.7

Abschliessend kann hinsichtlich der mit Eingabe vom 3. Dezember 2024 eingereichten verschiedenen türkischsprachigen Dokumenten festgehalten werden, dass auch diese nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung zu belegen. Wie bereits vorstehend festgehalten, ist im Zusammenhang mit derartigen Dokumenten inzwischen öffentlich bekannt, dass einerseits auch echte entsprechende Schriftstücke in der Türkei ohne grössere Schwierigkeiten gegen Entgelt beschafft werden können und diese andererseits auch leicht fälschbar sind. Entsprechend kommt diesen Dokumenten lediglich ein geringer Beweiswert zu.

E. 5.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet sind, eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Die geltend gemachten Beeinträchtigungen bleiben unterhalb der Schwelle der asylrechtlichen Erheblichkeit. Der Beschwerdeführer verfügt nicht über ein politisch exponiertes Profil, und es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für eine gezielte staatliche Verfolgung.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

E-6364/2023 Seite 14

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Be- schwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E-6364/2023 Seite 15

E. 7.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In der Türkei besteht keine Situation generalisierter Gewalt. Auch in individueller Hinsicht ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, die eine Rückkehr des inzwischen volljährig gewordenen Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat als unzumutbar erscheinen liessen. Aufgrund dessen bedarf es keiner Würdigung unter dem Aspekt des Kindeswohls. Er kann in seinem Heimatstaat grundsätzlich weiterhin die Schule besuchen und wie seine Geschwister eine Ausbildung absolvieren, zu denken ist da etwa auch an die (...) Stadt F._____, wo seine ältere Schwester studiere. Seine Kernfamilie lebt, mit Ausnahme seines in der Schweiz lebenden Bruders C._____, weiterhin in deren Heimatstadt B._____ der (...) Provinz, wo er Zeit seines Lebens bis zu seiner Ausreise wohnte (vgl. SEM-Akte [...]). Seine Eltern verfügen über ein regelmässiges Einkommen aus ihren Tätigkeiten in einer (...) beziehungsweise im (...). Zudem leben gemäss seinen Angaben zahlreiche weitere Verwandte, darunter Grosseltern, Tanten, Onkeln und Cousins, in seiner Heimatregion, während weitere Verwandte in der Schweiz und Deutschland wohnhaft sind. Die soziale und wirtschaftliche Reintegration des Beschwerdeführers erscheint daher gewährleistet (vgl. SEM-Akten [...], [...]). Schwerwiegende gesundheitliche Probleme des Beschwerdeführers gehen aus den Akten nicht hervor. Bei ihm wurde im Wesentlichen eine (...) sowie eine (...) diagnostiziert (vgl. Arztberichte vom 3. April 2024 und 11. November 2024). Es ist davon auszugehen, dass sich sein Zustand im vertrauten familiären und sozialen Umfeld im Heimatstaat stabilisieren wird. Die festgestellten psychischen Beschwerden können in der Türkei grundsätzlich adäquat behandelt werden. Das türkische Gesundheitswesen entspricht in weiten Teilen westeuropäischen Standards (vgl. Urteil BVGer D- 7282/2023 vom 6. Februar 2024 E. 8.3.5). Auch die Behandlung von psychischen Problemen ist in der Türkei möglich. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen und es stehen moderne Psychopharmaka zur

E-6364/2023 Seite 16 Verfügung (vgl. Urteil BVGer 6560/2024 vom 19. März 2025 E. 8.3.4 mit Verweis auf Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3). Wie das SEM zutreffend festhielt, befand sich der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise in psychotherapeutischer Behandlung. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese in der Türkei nicht wiederaufgenommen werden könnte, zumal die behandelnde Person eigenen Angaben zufolge aus seinem familiären Umfeld stammt (vgl. SEM-Akte [...]). Allfällige finanzielle Schwierigkeiten können durch familiäre Unterstützung oder allenfalls durch das staatliche Sozialversicherungssystem überbrückt werden. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, medizinische Rückkehrhilfe (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG) zu beantragen, welche unter anderem auch in Form von Medikamenten erfolgen kann (vgl. Art. 75 Abs. 3 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; SR 142.312). Dies könnte gegebenenfalls dazu beitragen, notwendige medizinische Behandlungen zumindest in einer Anfangsphase nach der Rückkehr sicherzustellen.

E. 7.3.2

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos

E-6364/2023 Seite 17 erscheint (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsbeistandung und reichte zum Beleg seiner Bedürftigkeit eine Fürsorgebestätigung vom 24. Oktober 2023 bei. Es ist nicht davon auszugehen ist, dass sich seine finanziellen Verhältnisse zwischenzeitlich verändert haben. Nach den vorstehenden Erwägungen erweisen sich auch die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos, weshalb das entsprechende Gesuch gutzuheissen ist. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben und als amtliche Rechtsbeiständin lic. iur. Nesrin Ulu

eingesetzt. Demnach ist ihr ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Bei der Festsetzung des amtlichen Honorars wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Der Aufwand lässt sich aufgrund der gegebenen Akten hinlänglich einschätzen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) wird das Honorar auf insgesamt Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6364/2023 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.